



## **Ausschuss für Kommunalpolitik**

58. Sitzung (öffentlich)

7. Juli 2004

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:25 Uhr

Vorsitz: Jürgen Thulke (SPD)

Stenograf: Michael Roeßgen

### **Verhandlungspunkte:**

<b>1</b>	<b>Aktuelle Viertelstunde .....</b>	<b>1</b>
	<b>hier: Auswirkungen der Beschlüsse von US-Senat und US-Kongress auf Cross-Border-Leasing-Geschäfte der Kommunen in NRW</b>	
	<b>auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b>	
	• Bericht durch MDgt Winkel (IM) .....	1
	• Diskussion .....	2
<b>2</b>	<b>Entwicklung der Grundsteuerreform .....</b>	<b>2</b>
	• Bericht durch LMR Brandenburg (FM) .....	2
	• Diskussion .....	3

<b>3</b>	<b>Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW)</b> .....	<b>5</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/5567	
	• Ergebnis.....	5
<b>4</b>	<b>Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände</b> .....	<b>6</b>
	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/5222 Zuschriften 13/4038, 13/4064 und 13/4065	
	• Ergebnis.....	6
<b>5</b>	<b>Verordnungs-Entwurf über die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 26 Abs. 7 GO</b> .....	<b>6</b>
	Vorlage 13/2899	
	• Diskussion .....	6
	• Ergebnis.....	8
	<b>Nach Abhandlung der Tagesordnung</b> .....	<b>8</b>
	• Reise nach Brüssel .....	8
	<b>Nächste Sitzung: 15. September 2004</b> .....	<b>8</b>

die Verwaltung einfacher zu handhaben, während weitere mit der Steuer verfolgte baupolitische Ziele eine Regelung komplizierter machen würde, und genau da liege das Spannungsverhältnis. Einzelheiten müssten dann so beschrieben werden, dass es einem Massenverfahren auch gerecht werde.

**MR'in Nagel (FM)** ergänzt, dass sich nach den jetzigen Vorstellungen und nach den Verprobungen von Bayern und Rheinland-Pfalz bei den unbebauten Grundstücken die Grundsteuer erhöhe. Gleiches gelte für Grundstücke mit älterer Bebauung, weil keine Rücksicht mehr auf das Alter des Hauses genommen werde; ebenso sei dies bei Grundstücken mit großen Flächen und älterer Bebauung der Fall, wenn die Flächen mit dem entsprechend Bodenrichtwert zugrunde gelegt würden, und auch bei Randlagen in Ballungsgebieten, wo man ehemals günstig Grundstücke habe kaufen können und die Preise entsprechend angezogen seien.

Steuerungsmechanismen wie etwa ein zoniertes Heberecht seien in dem Diskussionspapier von Bayern und Rheinland-Pfalz noch nicht angesprochen. Ein ausformulierter Gesetzesvorschlag, in dem solche Überlegungen dann ihren Niederschlag finden müssten, liege noch nicht vor.

**Ewald Groth (GRÜNE)** bittet abschließend um Auskunft, ob sich das Finanzministerium ausschließlich mit dem vorliegenden Modell aus finanztechnischer Sicht und bezüglich der Einfachheit des Verfahrens befasse oder ob es sich auch mit Alternativen beschäftige, die die anderen kommunalpolitischen Anliegen, etwa dem baupolitischen, Rechnung trügen, und ob es diese Alternativen unter den Ländern abzustimmen versuche.

**LMR Brandenburg (FM)** antwortet, nach der Diskussion von vielen Alternativen in der Arbeitsgruppe liege nun als einigermaßen konsensfähig erscheinendes Modell der Vorschlag von Bayern und Rheinland-Pfalz auf dem Tisch. Nach seinem Dafürhalten sollte dieses Modell nicht zu stark mit weiteren Verästelungen belastet werden.

### **3 Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/5567

Der **Ausschuss** verständigt sich bezüglich des vom Plenum am 30. Juni 2004 an den AKo – federführend – und an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurfs der Landesregierung auf folgenden Beratungsfahrplan:

**15. September 2004**, 10:00 Uhr – öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf; dazu sollen neben den von allen Fraktionen gewünschten kommunalen Spitzenverbänden auf Vorschlag der CDU-Fraktion auch ein oder zwei Modellkommunen sowie zwei bis drei weitere Sachverständige gehört werden; die FDP schließt sich diesem Vorschlag an. Die Vorschläge der Einzuladenden sollen bis zum 14. Juli dem Ausschussbüro übermittelt werden.

Am **13. Oktober 2004** ist geplant, die abschließende Beratung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die zweite Lesung und Verabschiedung im Plenum ist für den 10. November 2004 anvisiert.

#### **4 Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/5222

Zuschriften 13/4038, 13/4064 und 13/4065

**Vorsitzender Jürgen Thulke** teilt vorab mit, dass die mitberatenden Ausschüsse für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie Recht auf die Abgabe eines Votum verzichtet hätten. Zu dem liege ein Änderungsantrag aller Fraktionen vor – siehe Anlage.

Der **Ausschuss** kommt ohne Aussprache zur Abstimmung. Zunächst wird der Änderungsantrag aller Fraktionen mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen.

Danach stimmt der Ausschuss dem so geänderten Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen sowie zwei kleinen redaktionellen Änderungen einstimmig zu.

#### **5 Verordnungs-Entwurf über die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 26 Abs. 7 GO**

Vorlage 13/2899

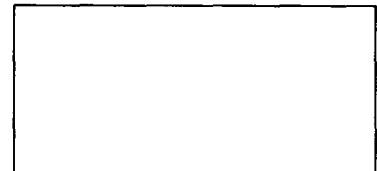
**Franz-Josef Britz (CDU)** bittet um Auskunft, wie die Abstimmung seitens des Innenministeriums mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt sei und was das Ergebnis gewesen sei.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. Wahlperiode

15.06.2004

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



für den Ausschuss für Kommunalpolitik

zu dem

**Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/5222

### Vergleichsfassung Drucksache 13/5222

Artikel I  
Änderung der Landschaftsverbandsordnung

*Artikel I  
Änderung der Landschaftsverbandsordnung*

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV.NRW.S.284) wird wie folgt geändert:

*Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV.NRW.S.284) wird wie folgt geändert:*

Der § 16 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

*Der § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

§16 a  
Fraktionen

*§16 a  
Fraktionen*

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen.

*(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Personen bestehen.*

**Begründung:**

**Allgemein:**

Anlässlich der Verkleinerung der Landschaftsversammlungen (§ 7 b LVerbO) durch Artikel 27 des Zweiten ModernG ist eine Reduzierung der Personenzahl zur Bildung einer Fraktion unterlassen worden. Mit Blick auf die Kommunalverfassungen anderer kommunaler Gebietskörperschaften führt das Gesetz zu einer proportionalen Angleichung der Mindestfraktionsstärke.

**Im Einzelnen**

**Zu Artikel 1**

Die Fraktionsstärke orientiert sich in den Kommunalverfassungen für kommunale Gebietskörperschaften an der Größe der Kommunalvertretung.

Ralf Jäger

Dr. Ingo Wolf

Franz-Josef Britz

Ewald Groth